

Liebe Lesende,

Zehn Jahre HKNR

Am 27.11.2012 startete erstmalig die Registersoftware über den bekannten Link <https://www.hknr.de>. Alle Registerteilnehmenden konnten nun mit der Übermittlung der Akteurs- und Unternehmensdaten beginnen. Die Umsetzungsfrist der europäischen Vorgabe war bereits 2010 abgelaufen, entsprechend hoch war der Druck.



Wir entschieden uns für einen modularen Start: Zuerst war nur die Akteursregistrierung möglich. Bis endlich alles funktionierte, war der Abend des 27.11. weit fortgeschritten. Ein feierliches Teamfoto zum Registerstart machten wir dann erst am Folgetag.

Die Herkunftsnachweisverordnung (HkNV) trat am 09.12.2011 in Kraft. Sie enthält Rahmenregelungen und die Ermächtigung für das UBA, die Durchführungsverordnung und die Gebührenverordnung zu erlassen. Am 17.12.2012 unterschrieb der damalige UBA-Präsident Jochen Flasbarth dann die erste Verordnung, die jemals vom UBA erlassen wurde: die Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung HkNDV – unsere damalige Rechtsgrundlage.

Kurz vor Weihnachten, am 21.12.2012, konnten wir die Registrierung der Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energie auf der Webseite freigeben. Der formelle und offizielle Start des HKNR war am 01.01.2013. Wir hätten uns einen „roten Startknopf“ und eine Feier zum Registerstart gewünscht, aber zum Neujahrstag wollte dann doch niemand zur Arbeit kommen. Deshalb feiert das HKNR-Team nun den 10. Jahrestag ausgiebig und wir erinnern uns an die Ereignisse der letzten 10 Jahre.

Natürlich wollen wir auch nach vorne schauen! So planen wir unter anderem unsere **HKNR-Fachtagung im nächsten Jahr am 25./26. April** und stellen sie unter das Motto „10 Jahre HKNR“. Leider liegt der Termin nun parallel zum REC-Market-Meeting in Amsterdam, für uns war eine Verschiebung nach Kenntnisnahme dieser Überschneidung nicht mehr machbar. Wir hoffen trotzdem auf reges Interesse und sind bereits intensiv mit der Programmgestaltung beschäftigt!

Für heute bleibt uns noch zu sagen:

Wir wünschen Ihnen allen ein schöne Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in unser Jubiläumsjahr 2023!

**Ihr Team des Herkunftsnachweisregisters und des Regionalnachweisregisters
im Umweltbundesamt**

Inhalt des Jubiläumsnewsletters anlässlich 10 Jahre HKNR

1. HkNRG - Herkunftsnachweisregistergesetz für Gas/Wasserstoff und Wärme/Kälte
2. Internationales
CEER Public Consultation on Trustworthy Green Offers
Neues aus der Association of Issuing Bodies (AIB) – Happy Birthday!
AIB Jahresbericht 2021 erschienen
3. NutzungsbeiratPlus am 26./27.09.22 in Dessau
4. Leitfaden zur Beschaffung von Ökostrom aktualisiert nun online; Ausschreibung von Regionalstrom durch öffentliche Auftraggeber
5. Neue Leiterin der Abteilung “Klimaschutz und Energie”
6. Das Team des Herkunftsnachweisregisters 2022

1. HkNRG - Herkunftsnachweisregistergesetz für Gas/Wasserstoff und Wärme/Kälte

Der Deutsche Bundestag beschloss am 1. Dezember das Gesetz zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung anderer energierechtlicher Vorschriften. Nun muss noch der Bundesrat über den Gesetzesbeschluss entscheiden.

Mit dem neuen Herkunftsnachweisregistergesetz, kurz HkNRG, soll in Deutschland ein Herkunftsnachweissystem für erneuerbare Gase und Wasserstoff sowie für Wärme und Kälte eingeführt werden, so wie es die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001/EU (REDII) vorsieht. Das Gesetz legt die gesetzlichen Grundlagen für die neuen HKN-Systeme, viele Details bleiben aber weiteren noch zu erlassenden Verordnungen vorbehalten. Dennoch lassen sich die Grundzüge der neuen Register erkennen. Beispielsweise ist die Nutzung der HKN auf die Nachweisführung gegenüber dem Letztverbraucher beschränkt, ähnlich wie bei den Strom-HKN.

Gas/Wasserstoff:

Das HKN-System soll nur Gase aus erneuerbaren Energien oder auf Basis von erneuerbaren Energien erfassen. Gemeint sind damit im Wesentlichen Biogas und grüner Wasserstoff. Eine Öffnungsklausel in der Verordnungsermächtigung ermöglicht die Ausweitung auf kohlenstoffarme, nicht-erneuerbare Gase (z. B. blauen Wasserstoff). HKN können sowohl für leitungsgebundene als auch nicht-leitungsgebundene Gase ausgegeben werden. Wie bei den Strom-HKN dürfen Gas-HKN nicht in Eigenversorgungsconstellationen ausgestellt und entwertet werden. Bei Mengen, die für die Zielerrechnung oder mengenbezogene Förderung massenbilanziert werden, ist sicher zu stellen, dass eine Doppelvermarktung dieser Eigenschaft auch im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen effektiv ausgeschlossen wird. Bei der Wasserstoffherzeugung mit netzbezogenem Strom setzt die Ausstellung des H₂-HKN die Entwertung von Strom-HKN im Strom-HKNR voraus. Im Umkehrschluss heißt dies, dass kein Gas-HKN bei Erzeugung mit EEG-gefördertem Strom ausstellbar ist. Hiervon können per Verordnung aber Ausnahmen geregelt werden, insb. für Wasserstoffherzeugung im Redispatch. Für Wasserstofflieferungen sind nur H₂-HKN entwertbar.

Wärme/Kälte:

HKN werden für Fernwärme und Fernkälte eingeführt, also für Situationen, in denen es eine Lieferbeziehung gibt und eine gewisse räumliche Distanz zwischen Wärmeerzeugungsanlage und Verbraucher besteht. Damit werden sowohl Eigenversorgungsconstellationen ausgeschlossen als auch Constellationen, in denen der Vermieter den Mieter mit Wärme aus dem eigenen BHKW im Keller versorgt. Wärme/Kälte-HKN gibt es für Wärme/Kälte aus erneuerbaren Energien sowie für unvermeidbare Abwärme. Eine Öffnungsklausel in der Verordnungsermächtigung ermöglicht die Ausweitung auf Wärme und Kälte aus kohlenstoffarmen, nicht-erneuerbaren Gasen (z. B. blauen Wasserstoff) oder auf der Basis von Deponie-, Gruben- oder Klärgas im Sinne des EEG. Eine Besonderheit bei den Entwertungsregelungen ist die Befugnis des Ordnungsgebers, die Entwertung des Wärme-/Kälte-HKN auf dasjenige Netz zu beschränken, in das die Anlage einspeist. In dem Zusammenhang fällt auch auf, dass im Unterschied zu Gas-HKN die Anerkennung von Wärme/Kälte-HKN aus dem Ausland nicht geregelt ist. Es ist vorgesehen, dass die Wärme-/Kälte-HKN für die Kennzeichnung nach der Fernwärme- und Fernkälte Versorgungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) zu verwenden

sind. Die FFVAV sieht eine Energieträgerkennzeichnung des Fernwärme-/Fernkälteversorgers gegenüber dem Kunden vor. Hier gibt es eine gewisse Ähnlichkeit mit den Vorgaben zur Stromkennzeichnung.

Weiterführender Link:

Gesetzgebungsvorgang zum Gesetz zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zu-herkunftsnachweisen-f%C3%BCr-gas-wasserstoff-w%C3%A4rme-oder-k%C3%A4lte-aus/291397>

2. Internationales

CEER Public Consultation on Trustworthy Green Offers

Der Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden CEER veröffentlichte 2015 einen Leitfaden guter Praxis für glaubwürdige Informationen zu grünen Produkten und für Verbraucherschutz gegen irreführendes Marketing. Nun überarbeitete und veröffentlichte CEER diese Richtlinie und lädt Stakeholder zur öffentlichen Konsultation ein. **Wenn Sie interessiert sind, können Sie den Vorschlag bis zum 31.01.2023 einsehen und kommentieren:** <https://www.ceer.eu/public-consultation-on-guidelines-of-good-practice-for-trustworthy-green-offers-and-consumer-protection-against-misleading-marketing-green-washing->

CEER ist ein gemeinnütziger Verein nach belgischem Recht und unterstützt seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, dem Erfahrungsaustausch untereinander und gibt Best-Practice-Empfehlungen. Es werden gemeinsame Positionspapiere und zukunftsweisende Empfehlungen zur Optimierung der Strom- und Gasmärkte zur Schaffung eines einheitlichen, wettbewerbsfähigen, effizienten und nachhaltigen Energiebinnenmarktes in Europa entwickelt, der im Interesse der Verbraucher*innen funktioniert. CEER hat 30 Mitglieder und vertritt 39 Energieregulierungsbehörden. Die Mitgliedschaft steht allen nationalen Energieregulierungsbehörden der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes offen, die von einem Mitgliedstaat oder der EU als solche benannt worden sind.

Neues aus der Association of Issuing Bodies (AIB) – Happy Birthday!

Die AIB feiert in diesem Jahr ihr 20-jähriges Bestehen. Wir gratulieren dazu ganz herzlich und danken für unsere 10 Jahre mit euch! Ohne das professionelle System des zentralen Hubs und einer strengen Qualitätssicherung der einzelnen Register, wäre in Europa die Zuverlässigkeit, Richtigkeit und Glaubhaftigkeit für das HKN-System nur schwer sicherzustellen.

Am 2. Dezember fand die Generalversammlung der AIB mit Vorstandswahlen statt. Elke Mohrbach, Leitung des HKNR-Teams, wurde bereits im September von der „Electricity Scheme Group“ als deren Vertreterin im Vorstand der AIB gewählt und nun durch die Generalversammlung bestätigt. Da sich gezeigt hat, dass die Amtsperiode des Vorstands mit zwei Jahren sehr kurz war, wurde von der Generalversammlung auch eine Verlängerung der Amtszeit auf drei Jahre beschlossen. Zwei Positionen im eigentlich siebenköpfigen Vorstand sind aktuell noch frei.

Die Liste der AIB-Mitglieder ist konstant wachsend, dieses Mal wurde von der Generalversammlung die Aufnahme zwei weiterer Mitglieder der Gas Scheme Group bestätigt: „Cone-xus Baltic Grid“ aus Lettland und „Enagás GTS“ aus Spanien.

AIB Jahresbericht 2021 erschienen

Im Juli erschien der Jahresbericht der Association of Issuing Bodies (AIB), des Verbandes der registerführenden Stellen, für das Jahr 2021 in neuem modernem Layout. Im Jahr 2021 konsolidierte die AIB sowohl ihre Strukturen als auch ihre Strategie. Es wurden eine neue AIB Vision und drei strategische Roadmaps vereinbart, die sich derzeit in der Umsetzung befinden. Ziel ist es in ein harmonisiertes europäisches Zertifikatssystem für alle Energieträger hineinzuwachsen. Die wahrscheinlich wichtigste Roadmap ist die Entwicklung eines neuen zukunftssicheren AIB-Hubs. Der aktuelle Hub erreicht aus technischer Sicht bald das Ende seiner Lebenszeit und soll schrittweise umgebaut werden. Mit Blick auf den zu erwartenden Anstieg des HKN Transfervolumens in den nächsten Jahren sollen ein störungsfreier Betrieb und neue Funktionen ermöglicht werden, wie eine verbesserte Umsatzsteuerprüfung und granulare Zertifikate.

Die zweite Roadmap betrifft die Aktualisierung des Inhalts der Transfernachrichten zur Aufnahme neuer Energieträger, die über den AIB-Hub laufen. Mit der RED II wurde das EECS System auf alle Energieträger ausgeweitet, das schließt Gase sowie Wärme und Kälte ein. Die Basis dafür stellt der überarbeitete HKN Standard EN16325 dar, der allerdings noch in der Abstimmung ist.

Mit der Conversion Roadmap beschreitet die AIB neue Wege. Generell soll der Import aller EECS-Zertifikate zu allen Mitgliedern eines EECS Systems weiterhin möglich sein, wenn die Register die technischen Anforderungen erfüllen. Hinzuweisen ist auf eine wichtige Personalie: Seit April 2021 ist Elke Mohrbach für die Electricity Scheme Group im Board vertreten. In dieser Rolle ist sie auch zuständig für die Disclosure Platform. In diesem online Format treffen sich alle europäischen Issuing Bodies und Disclosure Bodies, um sich zum Thema Energiekennzeichnung auszutauschen. Die Auftaktveranstaltung fand am 10. Juni 2021 statt.

Die AIB ist weiterhin gewachsen (31 Mitglieder aus 27 europäischen Staaten). Als neue Mitglieder wurden Ungarn und Montenegro aufgenommen. Bosnien und Herzegowina und Bulgarien sind als Beobachter hinzugekommen. Die Karte auf Seite 11 des Jahresberichts gibt einen Überblick über den AIB Mitgliedsstatus der einzelnen europäischen Staaten. Es zeigt sich: Die AIB vergrößert ihren Tätigkeitsbereich immer weiter, der Markt der Herkunftsnachweise wird dadurch immer größer und heterogener.

Doch nicht nur territoriale Veränderungen stehen an: Die AIB wird voraussichtlich auch ihr Aufgabenspektrum vergrößern. Sie hat beschlossen eine Kooperation mit Ergar einzugehen und versucht im Gasbereich Einfluss zu gewinnen. In diesem Zusammenhang verstärkt sich auch die Frage nach der Relevanz von HKN in der Nachhaltigkeitsberichterstattung.



Wie immer enthält der Jahresbericht zahlreiche informative marktrelevante Statistiken sowie die Länderberichte der Mitglieder und Beobachter; den Bericht über das HKNR finden Sie auf Seite 50/51.

Weiterführender Link:

AIB Jahresbericht 2021 <https://www.aib-net.org/news-events/annual-reports?year=2021>

3. NutzungsbeiratPlus am 26./27.09.22 in Dessau

Am 26. und 27. September fand ein Treffen des Nutzungsbeirats in etwas abgewandeltem Format statt. Die Idee war, ein Gesprächsforum anzubieten, bei dem neben den konkreten Registeranwendungen auch die Registernutzer betreffende nachgelagerte Prozesse diskutiert werden. Das HKNR-Team hatte Bedarf, sich mit Nutzenden und Fachexpertinnen und -experten über die Stromkennzeichnung und mögliche Erweiterungen des Registers auf andere Energiearten auszutauschen.

Am ersten Tag kamen daher Vertreter*innen von Energieversorgern und Dienstleistern in Dessau zusammen, um sich über den aktuellen Stand und Best-Practices der Registeranwendungen im HKNR und RNR zu informieren und auszutauschen. Wir stellten den 21 externen Teilnehmenden die demnächst kommenden neuen Funktionalitäten in den Registern vor. Wir holten ein Meinungsbild zum gegenwärtigen Rechtekonzept in den Registern, zu Verbesserungsmöglichkeiten in der Nutzenden-Führung und zum Layout/Design der Registeroberflächen ab.

Ein abschließender Überblicksvortrag informierte über die jüngste Entwicklung der Register. Elke Mohrbach gab darin einen Abriss der jüngsten gesetzlichen Änderungen zum HKNR und zur Stromkennzeichnung und endete mit einem Blick in die Zukunft. Letztere wird stark geprägt werden von der Notwendigkeit zur Umsetzung der EU-Direktive 2018/2001/EG (RED II). Deutschland muss zukünftig auch Herkunftsnachweisregister für Gas, Wasserstoff und Wärme/Kälte einführen und aktuell werden die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen. Der zweite Tag mit 24 externen Teilnehmenden war dem neuen, sogenannten „Plus“-Teil des Treffens gewidmet. Die Vorträge dieses Tages trafen auf eine hohe Resonanz. In den Beiträgen erläuterten wir die neuen gesetzlichen Anforderungen an die Stromkennzeichnung und stellten das zukünftige Konzept zur Prüfung der Stromkennzeichnung durch das UBA vor. Die praktikable Umsetzbarkeit der ab 2023 verpflichtenden Ausweisung des Herkunftslands der verwendeten HKN in der Stromkennzeichnung wurde intensiv diskutiert. Das HKNR-Team nahm einige wertvolle Hinweise auf notwendige Konkretisierungen mit. Es wird Informationsmaterial zur Marktlage und dem europäischen Handel mit HKN vorbereiten, auf das die Stromlieferanten ihre Kundinnen und Kunden zur weiteren Information über die Herkunft von Ökostrom verweisen können.

Die vorläufigen ersten Ergebnisse eines Forschungsprojektes zu Auswirkungen eines Entwertungsrechts für Unternehmen stellten die Auftragnehmenden, Hamburg Institut Consulting (HIC) und Enervis in einem weiteren Block vor. Die Auswertungen der Unternehmensbefragungen der HIC zeigen eine Reihe von Motiven, aus denen Unternehmen von einem eigenen Entwertungsrecht Gebrauch machen würden. Ein Modell von Enervis projiziert die Preisentwicklung von HKN in die Zukunft, denn höhere HKN-Preise sind ein Indikator für eine

stärkere Anreizwirkung für den Zubau erneuerbarer Anlagen durch den freiwilligen Ökostrommarkt. Das Modell sagt bei Öffnung von Entwertungen für Unternehmen eine geringe Preissteigerung für HKN um 20 % voraus. Bemerkenswert ist ein prognostizierter Preisverfall um 85 % bei der Verpflichtung zur Ausstellung von HKN für geförderte eE und deren zusätzlicher Vermarktung. Dem Modell nach sank der Preis für HKN bis 2030 kontinuierlich bis auf knapp um 69 % ab, sofern keine Änderungen am HKN-System erfolgen würden. In der anschließenden Diskussion wurde durchaus Kritik an der Möglichkeit einer Öffnung des Entwertungsrechts geäußert. Die Bedenken liegen vor allem in der Prüffähigkeit einer korrekten Stromkennzeichnung für diese Entwertungen. Die Teilnehmenden waren sehr an den Daten aus den Markt-Projektionen interessiert und sind gespannt auf die Veröffentlichung des Endberichts zu diesem Projekt, die voraussichtlich Anfang nächsten Jahres erfolgt. Den Abschluss des zweiten Tages bildete ein Ausblick auf mögliche zukünftige Vollzugsaufgaben des UBA. Das HKNR-Team stellte in diesem Vortrag die wichtigsten Inhalte des Kabinettdarfsentwurfs zum „Herkunftsnachweisregistergesetz (HkNRG)“ vor. Das Gesetz dient der Umsetzung von Verpflichtungen aus der RED II. Diese verlangt die Einrichtung von Registern für die Ausstellung von Gas-/H₂- sowie Kälte- und Wärme-HKN. Das Gesetz legt dafür die notwendigen Grundlagen, weitere Verordnungen zur Umsetzung werden folgen.

4. Leitfaden zur Beschaffung von Ökostrom aktualisiert nun online; Ausschreibung von Regionalstrom durch öffentliche Auftraggeber

Der UBA-Leitfaden „Beschaffung von Ökostrom – Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren“ wurde erneut umfangreich durch die Kanzlei AssmannPeiffer überarbeitet und steht nun in der 4. Auflage im Internet zur Verfügung. Vor allem der Rechtsstand der Broschüre wurde **aktualisiert** und die Anwendung von Ökostromkriterien an die Marktsituation angepasst. Die Ökostromkriterien sind als eine Art „Baukasten“ beschrieben, der die Möglichkeit bietet, die Anforderungen individuell an die Beschaffungssituation anzupassen.

Die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern verursacht hohe Treibhausgas(THG)-Emissionen. Die Verminderung des Stromverbrauchs und der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien (sog. Ökostrom) gehören zu den klimaschutzpolitisch wirkungsvollsten Maßnahmen. Mit dem Bezug von Ökostrom kann die öffentliche Hand ihre THG-Emissionen senken. Die Beschaffung von Ökostrom folgt dem Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung, das sich auch im Verwaltungshandeln widerspiegeln muss, welches bis 2030 klimaneutral sein soll. Entsprechend ist auch von der Bundesregierung in der Weiterentwicklung 2021 des „Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit“ vorgesehen, den Ökostrombezug (verstanden als Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien) so weit wie möglich auszubauen. Öffentliche Auftraggeber haben ihre Beschaffung und damit auch die Beschaffung von Ökostrom im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren vorzunehmen. Die Beschaffung von Ökostrom wird durch Herkunftsnachweise (HKN) und die Stromkennzeichnung rechtlich abgesichert. Doppelvermarktungen oder Doppelzählungen werden dadurch sicher vermieden.

Öffentliche Auftraggeber auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sind die Zielgruppe der Arbeitshilfe. Sie liefert eine praxisnahe Grundlage für eine Beschaffung von Ökostrom nach einheitlichen Kriterien.

Die öffentliche Hand hat die Möglichkeit, Ökostrom einzukaufen und dadurch die Nachfrage nach Ökostrom weiter zu erhöhen. Die eigene Beschaffungspraxis kann so einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Klimaschutz leisten.

Die Arbeitshilfe erläutert ausführlich die vergaberechtlichen und fachlichen Grundlagen des UBA-Konzeptes zur Beschaffung von Ökostrom. Zunächst werden Ablauf, Konzept und Zeitplan des Vergabeverfahrens dargestellt. Sodann werden die notwendigen Vorbereitungen für eine Stromausschreibung erläutert und anschließend wird die inhaltliche Gestaltung der Vergabeunterlagen behandelt. Abschließend wird die gesamte Durchführung des Vergabeverfahrens beschrieben.

Da der Auftragswert einer Ökostromlieferung in der Regel den maßgeblichen EU-Schwellenwert übersteigt, behandelt diese Arbeitshilfe allein die europaweite Ausschreibung von Ökostrom. Zusätzlich hat das UBA ein Rechtsgutachten zur Beschaffbarkeit von Regionalstrom veröffentlicht, das ebenfalls durch die Kanzlei AssmannPeiffer erstellt wurde. Es beantwortet die Frage, ob die regionale Anknüpfung bei Regionalstrom mit der Vorgabe der produktneutralen Ausschreibung vereinbar ist. Die Gutachter*innen kamen zu dem Ergebnis, dass dies der Fall ist. Das Bestreben, „regionale Klimaneutralität“ herzustellen, rechtfertigt sachlich die Ausschreibung von regionalem Ökostrom. Ein entsprechendes Klimaschutzkonzept kann entsprechende regionale Klimaneutralität mit regeln. Das Gutachten stellt als fundierte juristische Betrachtung einen wertvollen Diskussionsbeitrag dar, der die Debatten um die Ausgestaltung der Energieversorgung von hauptsächlich regionalen Körperschaften des öffentlichen Rechts bereichert.

Weiterführender Link:

Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren; 4., vollständig überarbeitete Auflage: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/arbeitshilfe-fuer-eine-europaweite-ausschreibung>

Ausschreibung von Regionalstrom durch öffentliche Auftraggeber:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ausschreibung-von-regionalstrom-durch-oeffentliche-0>

5. Neue Leiterin der Abteilung “Klimaschutz und Energie”

Seit dem 01.10.2022 leitet Frau Dr. Susanne Dröge die Abteilung V 1 „Klimaschutz und Energie“ im Umweltbundesamt, in der auch das Fachgebiet „Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energien“ angesiedelt ist. Die promovierte Wirtschaftswissenschaftlerin wechselte von der Stiftung Wissenschaft und Politik ins UBA. Sie bringt umfangreiche Forschungserfahrung mit, u. a. zu Klimapolitik und umweltfreundlichen „grünen“ Wirtschaftsstrategien für eine nachhaltige Entwicklung. Wir freuen uns auf gemeinsame Zielsetzungen für die kommenden Aufgaben des HKNR und auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Susanne Dröge!

6. Das Team des Herkunftsnachweisregisters 2022

Nicht nur unsere Aufgaben und Schwerpunkte haben sich innerhalb von 10 Jahren HKNR immer mal wieder verändert. Auch unser Team hat sich gewandelt und ist größer geworden. Damit diejenigen, die uns noch nicht persönlich kennengelernt haben, sich ein Bild von uns machen können, stellen wir uns hier mal wieder kurz vor.



Erste Reihe (hockend), von links nach rechts:

Christine Wiesner, Tom Richter, Elisabeth Schöley, Stefanie Müller

Zweite Reihe (stehend), von links nach rechts:

Christian Herforth, Leon Böhme, Mirko Franz, Heike Morgenstern, Franziska Bittner, Elke Mohrbach (Leitung)

Dritte Reihe, von links nach rechts:

Gino Weese, Anika Steinborn, Friederike Domke, Liza Theiler

Vierte Reihe, von links nach rechts:

Lukas Jany, Martin Berelson, Stephan Theuerkorn

Auf dem Foto fehlen:

Nils Carius, Katja Merkel, Victoria Nitzschke-Wilke, Jürgen Weidig, Bettina van Suntum

IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt
Fachgebiet V 1.7 HKNR
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340/2103-6577
Telefax: 0340/2104-6577
E-Mail: hknr@uba.de
Internet: www.hknr.de

Abbildungsnachweis: © Seite 1 oben: UBA
Seite 2 unten: Bettina van Suntum (UBA)
Seite 5: AIB
Seite 9: Mark Thiel (fuehrungs-kraefte.net)

Verantwortlich: Elke Mohrbach
elke.mohrbach@uba.de

Mitarbeiterinnen der Redaktion: Franziska Bittner
franziska.bittner@uba.de

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen:
www.umweltbundesamt.de/service/newsletter

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: hknr@uba.de